

ZH_OBERGERICHT LA080035 vom 25. August 2011

ZH Obergericht, 2011-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA080035

FR: ZH_OBERGERICHT LA080035 du 25 août 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LA080035 del 25 agosto 2011

Erwägungen

E. 1

Juni 1996 zunächst als Corporate Account Manager bei der C.____AG tätig (Urk. 1 S. 1 f.; Urk. 13 S. 4; Urk. 12/1 S. 1). Diese hatte am 25. April 1996 mit dem Kläger einen Arbeitsvertrag geschlossen. Auszüge von Ziffer 2 und 11 lauten wie folgt (Urk. 12/1): "(...)

E. 2

Bei 100%-iger Zielerreichung (On Target Earning) erhält der Mitarbeiter einen Bonus von 40% auf sein monatliches Grundgehalt. Für Über-/Untererfüllung wird der Mitarbeiter gemäss des C.____AG Development Compensation Schemes bezahlt. Die Auszahlung des erfolgsabhängigen (recte: erfolgsabhängigen) Bonus erfolgt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres.

- 4 - Für die ersten 3 Monate wird eine Zielerreichung von mindestens 100% zu Grunde gelegt, damit ist der Bonus für die ersten 3 Monate garantiert und wird mit der Jahresabrechnung verrechnet.

E. 3

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf die vertragsgemässen Leistungen laut Anstellungsvertrag bis einschliesslich zum Austrittsdatum. Die Kommissionsabrechnung für das FY 99 wird nach der Jahresabschlussrechnung gemäss Kommissionsplan berechnet und im Q1 2000 ausbezahlt. Bei der Berechnung der Kommission und eines evtl. Superaccelerators werden die bis zum 15.11.1999 anrechenbaren Umsätze berücksichtigt. Die Auszahlung des Superaccelerators untersteht dem Entscheid des "EMEA Compensations Comité" und des "C.____AG Senior Managements". Eine Auszahlung des Superaccelerators wird vom Management C.____AG bei Erreichung gutgeheissen. (...) d) Für das Jahr 1999 erhielt der Kläger - neben seinem Salär - lediglich den Accelerator von Fr. 83'671.17 ausgerichtet (Urk. 13 S. 1 f.; vgl. auch Urk. 4/4 und Urk. 15/1). Insbesondere der Superaccelerator wurde ihm nicht ausbezahlt (Urk. 1 S. 2 f.; Urk. 13 S. 4; vgl. auch Urk. 4/4). e) Im Juni 2001 übernahm die Beklagte und Berufungsklägerin (nachfolgend Beklagte) die C.____AG auf dem Wege der Fusion (vgl. Urk. 9 und Urk. 13 S. 2). 2. a) Mit Eingabe vom 12. Januar 2004 machte der Kläger die vorliegende Klage beim Arbeitsgericht des Bezirks Zürich anhängig (Urk. 1). Mit seiner Klage verlangte er von der Beklagten die Ausrichtung des Superaccelerators für das Jahr 1999 und beantragte, die Beklagte entsprechend zu verpflichten. Die Beklagte widersetzte sich der Klage (Urk. 13; Prot. I S. 9 ff.). Nach Durchführung eines

- 6 - Beweisverfahrens (vgl. Prot. I S. 12 ff.) hiess die Vorinstanz die Klage (an sich teilweise) gut und verpflichtete die Beklagte, dem Kläger Fr. 207'997.80 netto zuzüglich 5% Zins pro Jahr seit 11. Dezember 2000 zu bezahlen (Urk. 36). Materiell wies sie die Klage mit Bezug auf den beantragten Verzugszins vom 1. April 2000 bis 10. Dezember

2000 ab, ohne dass dies Eingang im Dispositiv gefunden hätte. b) Gegen dieses Urteil erhob die Beklagte mit Eingabe vom 23. Mai 2005 rechtzeitig die Berufung (Urk. 34/1, Urk. 37). Die Berufung wurde innert Frist mit Eingabe der Beklagten vom 9. August 2005 begründet (Urk. 40) und - innert erstreckter Frist - mit Eingabe des Klägers vom 29. September 2005 beantwortet (Urk. 44), wobei dieser gleichzeitig Anschlussberufung erhob (Urk. 45). Je innert Frist gingen die Berufungsreplik- und die Anschlussberufungsantwortschrift (Urk. 47), die Berufungsduplik- und die Anschlussberufungsreplikenschrift (Urk. 50 und Urk. 51) sowie die Anschlussberufungsduplikenschrift (Urk. 54) ein. Am 23. Februar 2006 wurde die Zustellung der Anschlussberufungsduplikenschrift an den Kläger verfügt (Urk. 55). Mit Schreiben vom 22. Januar 2007 wurden die Parteien über den Referentenwechsel informiert (Urk. 56). Mit Beschluss vom 10. Mai 2007 hob die Kammer das Urteil des Arbeitsgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 11. Mai 2005 auf und wies die Sache zur Durchführung eines ergänzenden Beweisverfahrens und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück; sodann trat die Kammer auf das Protokollberichtigungsbegehren des Klägers nicht ein und überwies dieses für die Beurteilung ebenfalls an die Vorinstanz (Akten Prozess- Nr. LA050035: Urk. 57). c) Am 2. August 2007 erliess das Arbeitsgericht die (ergänzende) Beweisauflage und setzte der Beklagten Frist an, um zum Protokollberichtigungsbegehren des Klägers Stellung zu nehmen. Für den Säumnisfall wurde ein Entscheid aufgrund der Akten angedroht (Urk. 60). Innert erstreckter Frist reichten die Parteien ihre Beweisantrittungsschriften ein; die Beklagte liess sich zum Protokollberichtigungsbegehren nicht vernehmen (Urk. 63-68). Die vorinstanzliche Beweisabnahme erfolgte mit Beschluss vom 10. Oktober 2007 (Urk. 69). Am 17. März 2008 fand vor Vorinstanz die Beweis- und Schlussverhandlung mit den

- 7 - Einvernahmen der Zeugen D._____ und E._____, der persönlichen Befragung des Klägers sowie den Stellungnahmen der Parteivertreter zum Beweisergebnis statt (Prot. I S. 39 ff.). Am 3. November 2008 beschloss das Arbeitsgericht Zürich,

E. 4

Per 1. Januar 2011 sind die Bestimmungen der eidgenössischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 in Kraft getreten. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Mithin behalten im vorliegenden Berufungsverfahren die Bestimmungen der zürcherischen Zivilprozessordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes ihre Geltung. Für die Bestimmung des Rechtsmittels gilt hingegen das neue Verfahrensrecht (Art. 405 Abs. 1 ZPO).

E. 5

Der von den Parteien ins Feld geführte Begriff des Bonus ist im Gesetz nicht geregelt und benennt in der Praxis ganz verschiedene Leistungsarten und die Abgrenzung, ob es sich um Leistungslohn, Anteil am Geschäftsergebnis, Gratifikation oder eine Mischform handelt, kann nur nach der konkreten Ausgestaltung im Einzelfall vorgenommen werden. Allein mit der Bezeichnung einer Entschädigung als Bonus ist daher für die rechtliche Einordnung nichts gewonnen. Die als Superaccelerator bezeichnete finanzielle Abgeltung wurde von der C._____AG unbestritten gestützt auf die erreichten im Verhältnis zu den vorgegebenen Verkaufsumsätzen ausgerichtet und nicht anhand einzelner Geschäftsabschlüsse; Grundlage für die Berechnung waren u.a. die entsprechenden Richtlinien (vgl.

Urk. 4/3 und Urk. 4/5 S. 3; Urk. 1 S. 2 f.; Prot. I S. 9; Urk. 87 S. 29 f.). Damit ist - wie im Rückweisungsbeschluss vom 10. Mai 2007 unter Hinweis auf die Vorinstanz festgehalten (Akten Prozess-Nr. LA050035: Urk. 57 S. 13) - von einem Anteil am Geschäftsergebnis, allerdings im Sinne einer Umsatzbeteiligung, gemäss Art. 322a Abs. 1 OR auszugehen, was von den Parteien im Berufungsverfahren auch nicht in Zweifel gezogen wird (vgl. Urk. 87 S. 23 und Urk. 90 S. 4). Da es sich bei Art. 322a OR um eine Norm handelt, welche der Parteidisposition unterliegt, wäre ein (sinngemässer) Verzicht des Arbeitnehmers auf diese Lohnform im Rahmen eines Auflösungsvertrages zulässig (vgl. Art. 341 Abs. 1 OR), weshalb der vom Kläger behauptete Anspruch zu prüfen ist. Angemerkt sei, dass

- 19 - die entsprechende, vom Kläger dargelegte Berechnung für den Superaccelerator 1999 (Urk. 1 S. 3) von der Beklagten vor Arbeitsgericht im Quantitativen als zutreffend bezeichnet wurde (Urk. 13 S. 5 f.), mithin auch die Beklagte davon ausgeht, der Kläger habe die vorgegebenen Umsatzzahlen für die Ausrichtung des Superaccelerators erreicht.

E. 6

Die Vorinstanz stellte für die Berechnung des Superaccelerators 1999 auf die von den Parteien übereinstimmend dargelegten Zahlen ab (Urk. 82 S. 16). Soweit die Beklagte nunmehr im Berufungsverfahren erneut die gestützt auf ihr Anerkenntnis durch die Vorinstanz vorgenommene Berechnung bemängelt (Urk. 87 S. 27 ff.), erfolgt die neue Behauptung, die (als Basis für die Berechnung des Superaccelerators dienende) Contracted Commission habe 1999 (nur) Fr. 46'288.02 - und nicht Fr. 55'334.- betragen, zu spät (§ 267 Abs. 1 ZPO ZH). Entgegen der Ansicht der Beklagten (Urk. 87 S. 28) handelt es sich durchaus um eine neue Behauptung, ungeachtet dessen, dass die Zahl einer Klagebeilage (Urk. 4/4) entnommen werden kann, sind doch Behauptungen grundsätzlich in den Rechtsschriften aufzustellen, und ist es dem Gericht nicht zuzumuten, allfällige Behauptungen aus Beilagen zusammen zu suchen (vgl. ZR 95 Nr. 12, S. 44 und ZR 97 Nr. 87; vgl. auch BGE 4C.341/2000 vom 18. April 2001, Erw. 3b). Die Beklagte legt nicht dar, weshalb es ihr nicht bereits vor Vorinstanz möglich war, ihre neuerdings erhobene Behauptung bzw. Bestreitung aufzustellen, nachdem das angerufene Commission Statement (Urk. 4/4) - wie erwähnt - durch den Kläger bereits mit der schriftlichen Klagebegründung in den Prozess eingeführt wurde. Auch kann entgegen der Ansicht der Beklagten (Urk. 87 S. 28) nicht davon ausgegangen werden, dass 'allseitig versehentlich von einer offensichtlich unrichtigen Masszahl für die Berechnung ausgegangen' worden ist. In der Klagebegründung führte der Kläger an sich nachvollziehbar aus, im Jahre 1999 habe das Grundsalar Fr. 138'370.- und das erfolgsabhängige variable Salär Fr. 55'334.- ("Gross Bonus 40% annual" / OTC) betragen. Gemäss Urk. 4/5 S. 3 seien ihm somit bei Zielerreichung von 130% vier mal OTC zugestanden. Gemäss Urk. 4/4 habe er 132.30% erreicht, weshalb ihm 4 mal OTC, d.h. vier mal Fr. 55'334.-, insgesamt Fr. 221'336.- zuzüglich Verzugszins zustehen würden (Urk. 1 S. 3).

- 20 - Diese Berechnung bezeichnete die Beklagte in der Klageantwort als 'zahlenmässig korrekt' und bezog sich selber im Zusammenhang mit dem SUPAC-Bonus auf den Betrag bzw. die Masseinheit von Fr. 55'334.- (Urk. 13 S. 5 und S. 6). Wenn die Beklagte dies versehentlich tat, hat sie dies grundsätzlich selber zu vertreten. Sie hat denn auch nicht dargelegt, weshalb bzw. unter welchen Umständen es zu dieser Anerkennung kam. § 115 ZPO ZH (i.V.m. § 267 ZPO ZH) bringt zum Ausdruck, dass die Erforschung der materiellen Wahrheit nur dann vorgeht, sofern der Mangel nicht der Nachlässigkeit einer Partei in der Prozessführung zuzuschreiben ist, wobei die Ausnahmen von § 115 ZPO ZH

eng auszulegen sind (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 1 zu § 115 ZPO ZH). Somit ist massgeblich die klägerische und von der Beklagten anerkannte Darstellung vor Vorinstanz.

E. 7

Für die Frage, ob dem Kläger ein Anspruch auf Ausrichtung des Superaccelerators für das Geschäftsjahr 1999 zusteht, berief sich die Beklagte vor Vorinstanz zunächst auf die zwischen den Parteien verbindlichen C.____AG- Richtlinien ('Rules and Guidelines') EMEA Incentive Compensation Policy and Procedures (Urk. 15/5) und führte an, Ziffer 7.1.8 dieser Richtlinien, welche für alle Bonuspläne gegolten habe, stehe der Klage entgegen. Danach sei im Fall des Ausscheidens eines Plan-Teilnehmers vor dem Ende der Gültigkeitsperiode des Plans keine Zahlung aufgrund des jeweiligen Plans geschuldet. Die Gesellschaft behalte sich das Recht vor, eine Zahlung in Abhängigkeit von den Umständen dennoch auszurichten, genehmigt durch den Unit Manager. Mit der Commissions-Abrechnung vom 4. Mai 2000 (Urk. 4/4) habe die C.____AG gegenüber dem Kläger verbindlich zum Ausdruck gebracht, dass sie ihm keinen Superaccelerator zubillige (Urk. 13 S. 3 f.). Mit anderen Worten machte die Beklagte sinngemäss geltend, die allgemeinen Richtlinien (Urk. 5/15) seien als Vertragsbestandteil des Arbeitsvertrages zu verstehen. Der Kläger bestritt vor Vorinstanz deren Anwendbarkeit (Prot. I S. 9). Im Berufungsverfahren macht er geltend, die allgemeinen Richtlinien seien nicht Bestandteil des Arbeitsvertrages gewesen (Urk. 90 S. 11). Dies kann offen bleiben. Unter Hinweis auf nachfolgende Ausführungen (unten Erw. III/A/8c) ist darauf zu schliessen, dass die Parteien beim Abschluss des Auf-

- 21 - lösungsvertrages implizit die Regelung, dass Leavers vorab keinen Anspruch auf den Superaccelerator haben, ausschlossen.

E. 8

Der Kläger stützt seine Klage insbesondere auf die Auflösungsvereinbarung zwischen ihm und der C.____AG. Bei der Prüfung des Anspruches eruierte die Vorinstanz in entsprechender Nachachtung des Beschlusses der Kammer vom 10. Mai 2007 unter Bezugnahme auf die erhobenen Beweismittel (insbesondere die Befragung von D.____ als Zeuge) den wirklichen Willen der Parteien im Zeitpunkt des Abschlusses des Auflösungsvertrages. Dabei gelangte das Arbeitsgericht zum Schluss, gestützt auf die Aussagen von D.____ als Zeuge, an deren Glaubwürdigkeit kein Anlass zu zweifeln bestehe, sei erstellt, dass D.____, welcher die Beklagte rechtsgültig vertreten habe, und der Kläger im Rahmen der Aushandlung der Auflösungsvereinbarung übereinstimmend davon ausgegangen seien, dem Kläger stehe bei Zielerreichung ein Superaccelerator zu. Da der Kläger unbestrittenermassen die Ziele erreicht habe bzw. übererfüllt habe, sei der Superaccelerator geschuldet und die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 207'997.80 netto zu bezahlen (Urk. 82 S. 12-16). a) Die Erwägungen der Vorinstanz vermögen zu überzeugen (§ 161 GVG ZH). Im Übrigen hat das Arbeitsgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass die Aussagen des Klägers in der persönlichen Befragung keinen Beweis zu seinen Gunsten bilden würden und angesichts des Umstandes, dass andere Beweismittel vorhanden seien, auf eine Beweisaussage verzichtet werden könne (Urk. 82 S. 15; § 161 GVG ZH; zur Frage der Zulässigkeit des Beweismittels der persönlichen Befragung vgl. auch ZR 84 Nr. 19, Erw. 3.b). b) Es wurde bereits im Beschluss vom 10. Mai 2007 auf die Grundsätze der Vertragsauslegung eingegangen; zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann darauf verwiesen werden (Urk. 57 S. 15; § 161 GVG ZH,

analog). So- weit sich die Beklagte im Berufungsverfahren bezüglich der Frage des Anspruchs des Klägers auf den Superaccelerator (nach wie vor) auf den Wortlaut der Vereinbarung stützt und diesen interpretiert (vgl. Urk. 87 S. 6-11), verkennt sie, dass bezüglich dieses Punktes nicht die (gestützt auf den Wortlaut des Vertragstextes)

- 22 - objektivierte Vertragsauslegung zur Anwendung gelangt, nachdem das Beweisergebnis - wie noch zu zeigen sein wird - den kundgegebenen wirklichen Willen der Vertragsparteien ergeben hat. c) D._____, Geschäftsführer Schweiz bei der C.____AG, wurde von der Vorinstanz in einem ersten Beweisverfahren am 2. Februar 2005 sowie - nach der Rückweisung des Prozesses - im zweiten Beweisverfahren am 17. März 2008 als Zeuge befragt (Prot. I S. 16 ff. und S. 39 ff.). Gemäss dessen glaubhaften De- positionen stellten er [als Vertreter der C.____AG (dazu Prot. I S. 22)] und der Kläger klar, d.h. sie äusserten sich entsprechend übereinstimmend, dass die Aus- zahlung des Accelerators Bestandteil der Auflösung sein musste (Prot. I S. 19, S. 48 und S. 50f.). Gemäss D.____ handelte es sich bei Ziffer 3 Absatz 3 des Auflösungsvertrages um eine Floskel, wobei es nicht Meinung gewesen sei, der Superaccelerator unterliege dem Entscheid des Comité und des Senior Mana- gements (Prot. I S. 25). Andernorts bezeichnete D.____ die entsprechende Pas- sage als 'schwammig formuliert' (Prot. I S. 44). Entgegen der Ansicht der Beklag- ten (Urk. 87 S. 8) ging die Vorinstanz nicht davon aus, der Kläger und D.____ (als Vertreter der C.____AG) hätten im Zeitpunkt der Erklärungsabgabe bereits gewusst, dass der Kläger 'überperforme'. Vielmehr schloss die Vorinstanz aus dem Beweisverfahren, dass die Vertragsparteien beim Abschluss des Auflö- sungsvertrag davon ausgingen, dem Kläger sei bei Zielerreichung der Superac- celerator auszurichten (vgl. Urk. 82 S. 16). Ob es sich dabei auch um die persön- liche Meinung D.____ handelte (dazu die Beklagte in Urk. 87 S. 13), ist ohne Be- lang, fungierte D.____ damals bei den Verhandlungen um den Auflösungsver- trag doch als Vertreter der Arbeitgeberin des Klägers. Dass der Kläger bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mehr oder weniger um das Erreichen der Um- satzzahlen für den Superaccelerator wusste (dazu Prot. I S. 59 und S. 62), ist un- wesentlich. D.____ gab nämlich dazu an, in jenem Moment sei die Berechnung des Superaccelerators noch nicht möglich gewesen (Prot. I S. 47). Gefragt nach seinen Vorstellungen über den Superaccelerator gab D.____ zu Protokoll, der Kläger habe den Superaccelerator zu gut gehabt, und ergänzte, sonst hätte der Kläger den Auflösungsvertrag nicht unterzeichnet (Prot. I S. 21, S. 23, S. 42-44).

- 23 - Daran vermag nichts zu ändern, dass die Personalabteilung bzw. das Manage- ment in H.____ im Zusammenhang mit dem Weggang des Klägers sich vorgän- gig dahingehend gegenüber D.____ äusserte, D.____ solle dem Kläger ledig- lich den Lohn zahlen, bzw. diese einen Vorbehalt bezüglich Superaccelerator an- brachten (Prot. I S. 19: "Zahle ihm einfach den Lohn"; Prot. I S. 20: "Da schauen wir noch"; vgl. auch Prot. I S. 25 und S. 47). Dass der Kläger von dieser Anwei- sung bzw. Meinung abweichend ohnehin Anspruch auch auf den 'Normal Ac- celerator' hatte, steht vorliegend zwischen den Parteien ausser Frage (Urk. 1 S. 2, Urk. 13 S. 1 f.; vgl. auch das Commission Statement 1999 in Urk. 4/4). Im Ein- klang dazu erwähnte D.____ zutreffend, die Personalabteilung bzw. das Ma- nagement in H.____ habe das schweizerische Arbeitsrecht nicht gekannt bzw. niemand habe ihn über das Arbeitsrecht beraten können (Prot. I S. 19). Grund- sätzlich entscheidend - und unabhängig von C.____AG-internen Vorbehalten - ist aber letztlich, was tatsächlich zwischen der C.____AG, vorliegend vertreten durch D.____, und dem Kläger vereinbart wurde, welche gegenseitigen Willens- erklärungen abgegeben wurden, nämlich den

Anspruch des Klägers auf den Superaccelerator bei Zielerreichung. Damit trafen der Kläger und die C._____AG je- denfalls eine von Ziffer 7.1.8 des (undatierten) Reglements 'C._____AG Compen- sation Plan Terms & Conditions' (Urk. 15/5) abweichende Regelung, weshalb - wie bereits erwähnt - auch offen bleiben kann, ob jenes Reglement Bestandteil des Arbeitsvertrages war. Was allgemein die Ausrichtung des Superaccelerators betrifft, ergibt sich aus den Ausführungen von D._____, dass - sofern der grund- sätzliche Anspruch des Mitarbeiters auf den Superaccelerator gegeben war - das 'EMEA Compensation Comitée' lediglich Überwachungsfunktion ("ordnungshal- ber") hatte und nur noch prüfen konnte, ob die dem jeweiligen Mitarbeiter ge- machten Vorgaben erreicht wurden (Prot. I S. 19 f., S. 44 und S. 49). d) D._____ war als Geschäftsführer Schweiz der C._____AG einzel- zeichnungsberechtigtes Organ (Prot. I S. 17 und S. 40; vgl. Art. 718 OR). Als sol- ches konnte er die C._____AG rechtsgeschäftlich binden. Diese Vertretungs- macht umfasste alle Rechtshandlungen, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann (Art. 718a Abs. 1 OR; vgl. auch Basler Kommentar, 4. Auflage,

- 24 - ZGB I-Claire Huguenin, Art. 55 N 21 ff.). Der Abschluss des Aufhebungsvertrages mit dem Kläger war von dieser Vertretungsmacht umfasst, wovon auch die Par- teien ausgehen. Handelt ein Organ in Ausübung seiner Vertretungsmacht, ver- mag es die juristische Person gegenüber gutgläubigen Dritten auch dann zu bin- den, wenn es intern nicht zur Vertretung befugt ist (Vertretungsbefugnis; BGE 105 II 294). Die Gutgläubigkeit des Dritten richtet sich bei Beschränkungen der Vertre- tungsbefugnis, die im Handelsregister nicht eintragbar ist, nach Art. 3 Abs. 2 ZGB. Demnach genügt für die Annahme von Bösgläubigkeit schon leichte Fahrlässig- keit, und es richtet sich die Aufmerksamkeit, wie sie von Dritten verlangt werden kann, nach den Umständen (Dieter Zobl, Probleme der organschaftlichen Vertre- tungsmacht, in ZBJV 1989, S. 298 ff.). Die Beklagte behauptet im Berufungsver- fahren - wie bereits im ersten Appellationsverfahren (vgl. Urk. 40 S. 5) - unter Hinweis auf eine Aussage von D._____ im ersten Beweisverfahren (vgl. Prot. I S. 19), der Kläger habe beim Abschluss des Aufhebungsvertrages gewusst, dass die entscheidungsbefugten Personen in G._____ keinen Superaccelerator bezahlen wollten, sondern nur den Lohn (Urk. 87 S. 24). Der Kläger bestreitet solches sinn- gemäss, indem er den Bestand einer entsprechenden Weisung in Abrede stellt (Urk. 90 S. 13). D._____ sagte zur damaligen Situation im Rahmen der Verhand- lungen zum Abschluss des Auflösungsvertrages aus, die Aussagen seiner Vorge- setzten in H._____ - das Ganze sei relativ arrogant behandelt worden - seien in die Richtung gegangen, "zahle ihm einfach den Lohn, damit ist es erledigt", wo- rauf sich der Kläger zurecht gewehrt habe und sich nach seiner Kommission er- kundigt habe, worauf dann der letzte Abschnitt (von Ziffer 3) in den Vertrag auf- genommen worden sei (Prot. I S. 19, vgl. auch Prot. I S. 47). Damit kann als er- wiesen gelten, dass D._____ dem Kläger zunächst zur Kenntnis brachte, dass 'G._____ ' lediglich den Lohn zahlen wollte und zur Zahlung des Accelerators und des Superaccelerators nicht bereit war, woraufhin der Kläger reklamierte. Eine ei- gentliche Weisung im Zeitpunkt des Abschlusses der Auflösungsvereinbarung, keinen Superaccelerator zu zahlen oder keine entsprechende Verpflichtung ein- zugehen, bestätigte der Zeuge nicht (vgl. Prot. I S. 47). Als Folge der klägerischen Reklamation nahmen die Vertragsparteien aufgrund weiterer Verhandlungen

- 25 - Abs. 3 von Ziffer 3 in den Auflösungsvertrag auf, wobei die Zustimmung der bei- den Gremien - gemäss D._____ - nur eine Formsache sein sollte. Dabei war D._____ überzeugt, dass der Kläger Anspruch auch auf den Superaccelerator habe (vgl. Prot. S. 21), was er

gegenüber dem Kläger auch so zum Ausdruck brachte [Prot. I S. 48: (...), dass dies rein müsse, worauf ich ihm recht gegeben habe"]). Ob im Zeitpunkt des Abschlusses des Auflösungsvertrages tatsächlich eine interne Weisung zu Handen von D._____ bestand, keine entsprechende Verpflichtung zur Ausrichtung des Superaccelerators einzugehen, kann offen bleiben. Jedenfalls kann gestützt auf die Aussagen von D._____ zu seiner deutlichen Äusserung bezüglich Superaccelerator gegenüber dem Kläger beim eigentlichen Abschluss der Auflösungsvereinbarung keine Bösgläubigkeit auf Seiten des Klägers angenommen werden. Ob D._____ - wie die Beklagte im Berufungsverfahren neu behauptet (Urk. 87 S. 11, S. 14, S. 15 und S. 21) - nicht über eine allfällige interne Weisung habe hinausgehen bzw. dieser nicht habe zuwiderhandeln wollen, oder ob er sich bewusst gewesen sei, dass er im Aufhebungsvertrag keine Zusage im Sinne der im Generellen Reglement Urk. 15/5 Ziff. 7.1.8 vorbehaltenen Abweichung machen dürfen, ist - weil es sich dabei um innere Vorgänge bei D._____ handeln würde - unerheblich. e) Auch eine nach dem Abschluss des Auflösungsvertrages vom 2. November 1999 von Exponenten der C._____AG bzw. vom Human Resources G._____ zum Ausdruck gebrachte Meinung bezüglich Nichtausrichtung des Superaccelerators an den Kläger (vgl. dazu den Zeugen D._____ in Prot. I S. 50 und das offenbar im Mai 2000 erstellte Commission Statement in Urk. 4/4, 2. Zeile, Rubrik 'SUPACC No' oder Mail vom 7. April 2000 von I._____ an D._____ in Urk. 28) ist selbstredend unmassgeblich. Aus dem Mail von D._____ an I._____ vom 15. März 2000, 10.05 Uhr, in welchem D._____ I._____ anfragt, ob er richtig in der Annahme gehe, dass I._____ bei den Versionen 'November' das Flag SUPPACC aus Versehen auf 'yes' habe (Urk. 28), kann nichts für den Standpunkt der Beklagten hergeleitet werden. D._____ gab als Zeuge dazu an, sein Mail an I._____ sei womöglich aus dem Kontext herausgerissen worden, weil sehr viele Mails hin- und hergegangen seien. Allenfalls sei das Mail an I._____ so zu ver-

- 26 - stehen, dass unter diesen Umständen (fehlende Bereitschaft der C._____AG zur Ausrichtung eines Superaccelerators) ein Nein stehen müsste (Prot. I S. 27). f) Auch aus dem nachvertraglichen Verhalten des Klägers und D._____ kann die Beklagte entgegen ihrer Ansicht (Urk. 87 S. 18 und S. 27) nichts für ihren Standpunkt gewinnen. Nachdem sich die ehemalige Arbeitgeberin weigerte, dem Kläger den Superaccelerator auszurichten, stand offenbar zumindest auf Seiten der C._____AG die Verhandlung über eine 'Abgangsentschädigung' bzw. einen 'Abgangsbonus' zur Diskussion (vgl. Urk. 87 S. 18 und S. 27; Urk. 28 S. 1). Wenn diesbezüglich letztlich keine Einigung erzielt wurde bzw. sich der Kläger nicht auf diesbezügliche Verhandlungen einliess und er erst einige Jahre später den Rechtsweg einschlug, spricht dies nicht zwingend gegen den erwogenen Konsens betreffend Superaccelerator am 2. November 1999. Der Kläger stellte sich vielmehr unter Hinweis auf die Auflösungsvereinbarung auch in seinem Mail vom 28. November 2000 (Urk. 12/3), wenn auch mit der (unzutreffenden) Begründung, nach Auskunft eines 'Rechtsdienstes' komme Gewohnheitsrecht zur Anwendung, auf den Standpunkt, den Superaccelerator zu gute zu haben. Der Kläger mutmasste in jenem E-Mail wohl, es sei ein klares Indiz, dass das EMEA Compensation Comité und das Senior Management den Superaccelerator gutheissen hätten, da alle Sales bei C._____AG Schweiz bei Erreichung der Ziele diesen Superaccelerator erhalten hätten. Wie bereits erwogen, war die Zustimmung dieser beiden Gremien jedoch eine Formsache. g) Ob weitere Mitarbeiter trotz Austritts während des Geschäftsjahres einen Superaccelerator ausbezahlt erhielten - der Kläger behauptet dies, während die Beklagte solches in Abrede stellt (vgl. Urk. 87 S. 13) - braucht beweismässig nicht geklärt zu werden. Selbst wenn andere während des

Geschäftsjahres aus- geschiedene Mitarbeiter keinen Superaccelerator erhielten, sagt dies nichts aus über die konkrete Abrede zwischen dem Kläger und der C._____AG im vorliegenden Fall. h) Die Beklagte bemängelt im Berufungsverfahren, es seien mit Blick auf die Feststellung des tatsächlichen Konsenses zwei weitere relevante Tatsa-

- 27 - chenbehauptung ungeprüft geblieben, was nachzuholen wäre. Sie habe nämlich vor Vorinstanz geltend gemacht, der Kläger, der auf Ende des Geschäftsjahres 1999 ordentlich gekündigt gehabt habe, habe auf eigenen Wunsch vorzeitig aus- scheiden wollen; er sei daher bereit gewesen, gewisse Gegenleistungen zu er- bringen, wie zum Beispiel die Einhaltung des Abwerbungsverbot. Er habe auch in Kauf genommen, dass ihm wegen seines Ausscheidens vor Geschäftsjahres- ende aufgrund der geltenden und allgemeinen gehandhabten Regelung bei C._____AG der Superaccelerator nicht sicher sei. Beide, bisher unbeachtet ge- bliebenen Behauptungen seien für die Ermittlung des tatsächlichen Konsenses re- levant und müssten daher für den Fall, dass die Klage nicht ohnehin abgewiesen werde, beweismässig geklärt werden (Urk. 87 S. 13 f. mit Verweis auf Prot. I S. 9). Die Vereinbarung der Einhaltung eines Abwerbungsverbot. bestritt der Kläger nicht substantiiert (vgl. Prot. I S. 12), weshalb von einer unbestrittenen und deshalb beweismässig nicht zu klärenden beklagtischen Tatsachenbehauptung auszugehen ist (vgl. § 133 ZPO ZH), die jedoch keine Relevanz für die Beurtei- lung der vorliegenden Klage hat. Die (bestrittene) Behauptung, der Kläger habe wegen seines Ausscheidens vor Ende des Geschäftsjahres in Kauf genommen, den Superaccelerator nicht zu erhalten, war - wie bereits dargelegt - Gegenstand des vorinstanzlichen Beweisverfahrens. Beweismässige Weiterungen erübrigen sich daher. i) E._____, ein ehemals dem Kläger unterstellter Arbeitskollege bei der C._____AG, der im Zeitpunkt der Zeugenbefragungen bei einer neuen Gesell- schaft wiederum als Untergebener des Klägers tätig war, konnte keine sachdienli- chen Angaben machen, insbesondere nicht dazu, was konkret Inhalt des Auflö- sungsvertrags war bzw. ob die Ausrichtung eines Superaccelerators vereinbart war (vgl. Prot. I S. 27-31 und Prot. I S. 52 ff., insb. S. 55 f.). Im Übrigen wären all- fällige sachdienliche Aussagen kritisch zu würdigen, nachdem E._____ den Klä- ger seit Jahren kennt und mit ihm befreundet ist und es sich beim Kläger um sei- nen Vorgesetzten handelt. Zudem war E._____ bei der Aushandlung des Auflö- sungsvertrages bzw. bei den entsprechenden Gesprächen zwischen dem Kläger

- 28 - und D._____ offenkundig nicht dabei und hätte ein allfälliges Wissen wohl nur vom Kläger haben können. k) Die Beklagte hat im Berufungsverfahren bemängelt, die erkennende Kammer habe im Beschluss vom 10. Mai 2007 - ohne dass eine entsprechende Behauptung des Klägers vorgelegen habe - geltend gemacht, der Zeuge D._____ habe 'mithin den klägerischen Standpunkt' gestützt. Die Vorinstanz habe sich die- se Auffassung unausgesprochen zu Eigen gemacht, indem konstatiert werde, der Kläger habe sich nicht darauf eingelassen, die Ausrichtung des Superaccelerators 'vom Entscheid der beiden genannten Gremien abhängig zu machen'. Das ange- fochtene Urteil leide somit an einem eigentlichen Nichtigkeitsgrund, denn es sei ihm eine nicht behauptete Tatsache zugrunde gelegt worden (Urk. 87 S. 18 f.). Der Einwand der Beklagten geht an der Sache vorbei. Der Kläger hat vor Vo- rinstanz replicando ausgeführt, es sei nicht vorgesehen gewesen, dass die Be- klagte intern noch Gremien fragen müsse (Prot. I S. 6). Wenn der Zeuge D._____ im Zusammenhang mit der Ausrichtung des Superaccelerators bereits im ersten Beweisverfahren zur Aufgabe der beiden Gremien 'Compensations Comité' und 'C._____AG Senior Management' sinngemäss ausführte, es sei dabei lediglich um eine

formelle Kontrolle gegangen, stützte dies die klägerische Sichtweise bzw. die klägerische Behauptung, es sei nicht vorgesehen gewesen, dass die C. _____AG bzw. dessen oder deren Exponenten intern noch weitere Gremien fragen müssten. Von der Zugrundelegung einer unbehaupteten Tatsache bei je- ner Erwägung kann mithin keine Rede sein.

E. 9

Zusammengefasst einigten sich der Kläger und die C. _____AG im Rahmen des Aufhebungsvertrages somit dahingehend, dass dem Kläger bei Ziel- erreicherung der Superaccelerator auszurichten sei. Da der Kläger unbestritten die Ziele erreichte bzw. gar übererfüllte, ist der Superaccelerator von der Beklagten (als Rechtsnachfolgerin der C. _____AG) geschuldet.

E. 10

Wie bereits erwogen, erfolgten die erst im Berufungsverfahren erhobe- nen Behauptungen der Beklagten zur zahlenmässigen Berechnung des Superac- celerators zu spät (oben Erw. III/A/6), weshalb die eingeklagte Forderung im

- 29 - Quantitativ als unbestritten zu gelten hat. Entsprechend ist dem Kläger die ge- samte eingeklagte Forderung in Höhe von Fr. 221'392.– brutto bzw. Fr. 207'997.80 netto zuzusprechen. B. Verzugszinsforderung 1. Ist eine Verbindlichkeit fällig, wird der Schuldner durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt. Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet, so kommt der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug (Art. 102 OR). Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er Verzugszinse zu fünf vom Hundert für das Jahr zu bezahlen, selbst wenn die vertragsmässigen Zinse weniger betragen (Art. 104 Abs. 1 OR). 2. Das Arbeitsgericht hat erwogen, die Abrede betreffend Auszahlung der 'Kommission' sei auch als auf den Superaccelerator bezogen zu verstehen, denn die Basis für die Abrechnung des Normal- wie des Superaccelerators habe jeweils das Commission Account bzw. Commission Statement gebildet, auf welchen bei- de Arten des Accelerators aufgeführt gewesen bzw. abgerechnet worden seien. Die Parteien des Auflösungsvertrages hätten für die Ausrichtung des Accelerators vereinbart, 'die Kommissionsabrechnung' werde im Quartal 1 2000 ausbezahlt. Demgemäss habe die Leistung an einem bestimmten Verfalltag erbracht werden sollen. Durch die Vereinbarung hätten die Parteien unmissverständlich den Forde- rungswillen bekundet, nämlich, die Kommission sei im ersten Quartal 2000 zu leisten. Bei der Gewährung einer Erfüllungsfrist sei der letzte Tag (31. März 2000) der Frist Verfalltag. Daher sei eine Mahnung des Klägers an die C. _____AG nicht nötig gewesen. Ab dem 1. April 2000 habe sich die Beklagte im Verzug befunden. Nachdem mit der Protokollberichtigung auch geklärt worden sei, dass der Kläger Verzugszins ab 1. April 2000 verlangt habe, sei ihm antragsgemäss Verzugszins von 5% seit 1. April 2000 zuzusprechen (Urk. 82 S. 17).

- 30 - 3. Im Berufungsverfahren macht die Beklagte zum Verzugszins im We- sentlichen geltend, Ziffer 3 des Auflösungsvertrages statuiere unmissverständlich nur für die 'vertragsgemässen Ansprüche' die Auszahlung im 1. Quartal 2007 (recte: 2000), während im 3. Absatz von Ziffer 3, wo die Auszahlung des 'event.' Superaccelerators geregelt sei, kein Verfalltag erwähnt werde. Dessen Auszah- lung werde vielmehr ohne zeitliche Vorgabe vom Entscheid zweier Gremien ab- hängig gemacht. Nur weil der Superaccelerator sich auf der gleichen Datenbasis wie die sonstigen Kommissionen berechnen liesse, lasse sich hieraus nicht eine von der allgemeinen Erfüllungsregelung

abweichende Verfalltagsabrede hineininterpretieren. Für den Superaccelerator sei eine andere Fälligkeitsregelung als in Ziffer 3 Abs. 1 im Aufhebungsvertrag vereinbart worden. Für die Entscheidung der beiden in Ziffer 3 Absatz 3 des Auflösungsvertrages erwähnten Gremien seien keine zeitlichen Vorgaben vereinbart worden. Erst mit dem zweiten, zustimmenden Entscheid wäre der eventuelle Superaccelerator 1999 fällig geworden. Damit sei für den eingeklagten Anspruch von der allgemeinen Verzugsordnung auszugehen. Mangels nachgewiesener Mahnung gegenüber der Beklagten wäre eventualiter Verzugszins ab Litispandez, d.h. ab 20. Januar 2004, zuzusprechen (Urk. 87 S. 31-33). Der Kläger hat sich im Berufungsverfahren zum Verzugszins nicht mehr geäußert (vgl. Urk. 90 und Urk. 96). 4. Die erkennende Kammer hat in ihrem Beschluss vom 10. Mai 2007 bezüglich Verzugszins jene Erwägungen gemacht, welche die Vorinstanz in ihrem Urteil vom 3. November 2008 übernommen hat (vgl. Urk. 57 S. 19). Darauf kann vorab verwiesen werden (§ 161 GVG ZH analog). Die Beklagte beruft sich für den Verzugszins auf den Auflösungsvertrag vom 2. November 1999 (Urk. 4/2) und setzt sich mit der Auslegung von Ziffer 3 des Vertrages auseinander. Damit ist - wie bereits erwogen - nach dem objektiven Sinn der Parteierklärungen zu fragen, d.h. danach, was vernünftige und korrekte Personen unter den gegebenen Umständen unter den Erklärungen verstanden hätten. Die Willenserklärungen sind aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten (BGE 132 III 268, 274 f. m.H.). Ausgangspunkt bildet der Wortlaut der Parteierklärungen bzw.

- 31 - des Vertragstextes. Zu den massgeblichen Umständen gehören u.a. eine zwischen den Parteien bestehende Übung zur Zeit des Vertragsabschlusses, das Verhalten der Parteien nach Abschluss der Vereinbarung sowie die Interessenlage. Im Verhältnis zu diesen ergänzenden Auslegungsmitteln kommt dem Wortlaut insoweit ein Vorrang zu, als es bei diesem sein Bewenden hat, wenn die übrigen Auslegungsmittel nicht sicher einen anderen Schluss erlauben (Gauch / Schluop / Schmid / Emmenegger, Schweizerisches Obligationenrecht, AT I, 9. Auflage, Rz. 1220). In Ziffer 3 Abs. 1 der Auflösungsvereinbarung wird statuiert, die Kommissionsabrechnung für das Finanzjahr 1999 werde gemäss Kommissionsplan berechnet und im 1. Quartal 2000 ausbezahlt (Urk. 4/2). Nach Treu und Glauben wird damit bezüglich Zeitpunkt der geschuldeten Leistungen kein Unterschied zwischen dem Normal Accelerator und dem Superaccelerator gemacht. Die beiden Arten von Kommissionen werden denn auch auf demselben Commission Statement bzw. Commission Account ausgewiesen bzw. abgerechnet (vgl. Urk. 4/3 und Urk. 4/4). Entgegen der Ansicht der Beklagten machte eine unterschiedliche Regelung wenig Sinn, da der Kläger - wie gezeigt - bei Erreichen der Zielvorgaben, wovon der Kläger wie auch die C. ____AG ausgingen, Anspruch auf den Superaccelerator hatte. Dass beide Accelerator innerhalb des ersten Quartals feststanden und ausgerichtet werden konnten, erhellt aus dem Statement für das Jahr 1998, das vom 15. März 1998 datiert (Urk. 4/3). 5. Wie bereits erwogen, haben die Parteien des Auflösungsvertrages für die Ausrichtung des Accelerators eine Verfalltagsabrede getroffen. Sie vereinbarten eine bestimmte Frist, nämlich das 1. Quartal 2000, für die Erfüllung; damit gilt der letzte Tag der Frist (31. März 2000) als Verfalltag (Gauch / Schluop / Schmid / Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, AT II, 8. Auflage, N 2964; von Thur / Escher, Allgemeiner Teil des schweizerischen Obligationenrechts, Bd. II, S. 139). Somit war eine Mahnung des Klägers an seine ehemalige Arbeitgeberin nicht erforderlich. Eine entsprechende Beweisergänzung - bereits vor Arbeitsgericht war strittig, ob und gegebenenfalls wann der Kläger die Auszahlung des

Superac- celerators gegenüber der C._____AG gemahnt hatte (vgl. Urk. 1 S. 2 f.; Urk. 13 - 32 - S. 5; Prot. I S. 4, S. 7, S. 9 f. und S. 11; dazu auch im Berufungsverfahren Urk. 87 S. 33), - erübrigte sich daher. C. Zusammenfassung Zusammengefasst ist die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Fr. 207'997.80 netto zuzüglich 5% Zins seit 1. April 2000 zu bezahlen.

- 33 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Bei diesem Ausgang des Prozesses ist die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung zu bestätigen. Die Kosten des vorliegenden Berufungs- verfahrens sind der Beklagten aufzuerlegen. Ausserdem ist die Beklagte zu ver- pflichten, dem Kläger für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 8'000.- (zuzüglich 7,6% Mehrwertsteuer), d.h. total Fr. 8'608.-, zu bezahlen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.